

**Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2007/08 an der
Universität Passau
als Studienanfänger und Studienanfängerinnen
sowie in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber und
Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2007/08)**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S.230) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2007/08 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B) und Erste Juristische Prüfung (EJP)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft	EJP	395							
Business Administration and Economics	B	450	0	413	0	379	0		
Business Computing	B	50	0	44	0	38	0		
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies	B	204							
European Studies	B	64	62	63	61	62	60		
Medien und Kommunikation	B	66	60	57	52	49	0		
Sprache und Text	B	53							
Staatswissenschaften	B	84							

 b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	50	23	49	22	48	22		

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2008 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

 a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B) und Erste Juristische Prüfung (EJP)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Rechtswissenschaft	EJP	0							
Business Administration and Economics	B	0	431	0	395	0	363		
Business Computing	B	0	47	0	41	0	36		
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	B	0							
European Studies	B	62	63	62	62	61	61		
Medien und Kommuni- kation	B	65	61	56	53	48	46		
Sprache und Text	B	52							
Staatswissenschaften	B	0							

 b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

Studiengang		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	23	50	23	49	22	48		

§ 2

(1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war.

²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2007/08 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2008 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund einer Entscheidung der Universitätsleitung nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 25. Juni 2007 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25.06.2007 Nr. X/2-H 2413.3.PAS-10b/20 743 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 29. Juni 2007

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2007.